

Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Zwischen 1972 und 2006 wurden zwischen der Republik Singapur und zwölf EU-Mitgliedstaaten bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen. Österreich unterhält kein derartiges Abkommen mit Singapur.

Diese Abkommen entsprechen nicht dem von der EU und den EU-Mitgliedsstaaten vertretenen Ansatz für Investitionsschutz, da deren Bestimmungen nicht der modernen Vertragspraxis mit präzise definierten Schutzstandards entsprechen und für die Beilegung von Investor-Staat Streitigkeiten die herkömmlich Ad-hoc-Investitionsschiedsgerichtsbarkeit vorsehen.

Die EU und die Republik Singapur haben 2010 Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen inklusive Investitionsschutzkapitel aufgenommen, die zunächst 2014 abgeschlossen wurden. Infolge des Gutachtens GA 2/15 des Europäischen Gerichtshofes gem. Art. 218 Abs. 11 AEUV zum Kompetenzzumfang der EU zum Abschluss dieses Abkommens und der Schlussfolgerungen des Rates über die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen der EU vom 22. Mai 2018 einigten sich die Europäische Kommission und die Republik Singapur im April 2018 auf ein Freihandelsabkommen und Investitionsschutzabkommen.

Ziel(e)

Ziel dieses Abkommens ist die Verbesserung des Investitionsklimas zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

1) Mit dem Abkommen sollen unter der effektiven Wahrung des staatlichen Regulierungsrechts Mindeststandards hinsichtlich der Behandlung europäischer und österreichischer Investoren in Singapur und von Investoren aus Singapur auf dem Gebiet der EU gewährleistet werden.

2) Diese Schutzstandards bestehen insbesondere aus der Pflicht zur Inländer(gleich)behandlung und zur gerechten und billigen Behandlung (insbes. Rechtsverweigerung in straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren, eine grundlegende Verletzung rechtsstaatlichen Verfahrens, offenkundig willkürliches Verhalten oder Schikane, Nötigung, Amtsmissbrauch oder ähnliches bösgläubiges Verhalten) sowie aus einem Schutz vor direkten und indirekten Enteignungen, die keinem öffentlichen Zweck dienen, in keinem rechtsstaatlichen Verfahren erfolgen, diskriminierenden Charakter haben und entschädigungslos erfolgen.

3) Das Abkommen bekräftigt gleichzeitig das Recht der Vertragsparteien, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, sozialer Dienstleistungen und des öffentlichen Bildungswesens, Sicherheit, Schutz der Umwelt oder der öffentlichen Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Schutz des Persönlichkeitsrechts und personenbezogener Daten sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

4) Das Abkommen ist nicht unmittelbar anwendbar. Zur Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund von Schäden, die durch die Verletzung der enthaltenen Schutzstandards erlitten wurden, wird ein öffentliches, ständiges Investitionsgerichtssystem bestehend aus einem Gericht erster Instanz sowie einer Rechtsbehelfsinstanz als Berufungsgericht eingerichtet. Die Mitglieder beider Instanzen werden von der EU und der Republik Singapur bestellt. Sie unterliegen strengen Anforderungen in Bezug auf ihre fachliche Eignung und Unabhängigkeit und müssen sich an einen verbindlichen Verhaltenskodex halten.

5) Schaffung der Voraussetzungen für eine immer engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen von beiderseitigem Interesse.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Abkommen ist ein sog. gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in der englischen Sprache und in 22 weiteren Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1506028774).